

wesel, seitens des Propstes, der Dekane, Kanoniker, Vikare und kirchlichen Personen von St. Marien und St. Martin zu Oberwesel vorgelegtes, mit der Konzilsbulle versehenes Schreiben des Konzils entgegengenommen, dessen Text eingerückt ist.¹⁾ Entsprechend der darin aufgetragenen Weise ist er sodann seitens der genannten 5 Kleriker von Oberwesel um Exekution dieses Konzilsschreibens gebeten worden. Er kommt dem hiermit nach und fordert die Adressaten unter Androhung ausführlich beschriebener Verfahren und Strafen auf, Propst, Dekane, Kanoniker, Vikare und kirchliche Personen beider Kirchen gegen alle Verletzer der im Konzilsschreiben genannten Konstitutionen und Sanktionen zu schützen und unter Androhung eventueller Verbhängung ebensolcher Strafen und unter Einsatz des weltlichen Armes dafür zu sorgen, daß jedermann unerlaubte Abgaben und einbe- 10 haltene Mobilien und Immobilien den genannten Klerikern zurückgibt, von ihrer künftigen Einbehaltung absieht und die zum Nachteil der Genannten erlassenen Statuten und Ordnungen aufhebt und sie deswegen nicht weiter bebelligt. Entsprechendes Recht zum Vorgehen überträgt er auch auf alle von ihm in dieser Sache Subdelegierten. Das genannte Konzilsschreiben und der vorliegende Prozeß sollen in der Hand der genannten Kleriker von Oberwesel bleiben und nicht von den Adressaten einbehalten werden. Abschriften davon sollen auf Kosten derer, die sie 15 wünschen, hergestellt werden. Die Absolution von den angedrohten Strafen behält er sich und seinem Oberen (dem Konzil) vor. Er ordnet notarielle Ausfertigung dieses Prozesses mit Anhängung seines Siegels an. — Notarielle Instrumentierung, doch sind die Namen des Notars wie auch die der Zeugen ausgelassen.

¹⁾ Fehlt aber in der vorliegenden Abschrift. Aus den Konzilsakten ist über die Sache nichts bekannt. Auch die einschlägigen Koblenzer Abt. 153 und 154 enthalten nichts. Möglicherweise steht aber eine Urkunde von 1434 IX 5 (KOBLENZ, StA, 153, 29) damit in Zusammenhang, in der Bürgermeister, Rat und Bürger von Stadt und Mark Oberwesel Propst, Dekan, Kanoniker und Vikare der beiden Stiftskirchen Liebfrauen und St. Martin als Mitbürger aufnehmen. Diese können alle Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten der Bürger vorbehaltlich ihrer priesterlichen Freiheiten gebrauchen; ausgenommen ist nur die Bede, welche die Stifte der Stadt gemäß einer urkundlichen Vereinbarung leisten sollen.

1434 Februar 4, Basel.

Nr. 200

Konzilsprotokoll. NvK als Prokurator Ulrichs.

Kop.: PARIS, *Bibl. Nat.*, lat. 15623 f. 195^v; ROM, *Bibl. Vat.*, *Regin.* 1017 f. 294^r (zu den Hss. s. o. zu Nr. 102).

Druck: CB III 19f.

Erw.: Vansteenberghe 55; Meuthen, *Trierer Schisma* 189.

Generalkongregation in der Basler Kathedrale. Eb. Raban von Trier klagt die nicht termingerecht erschienene Gegenseite der Kontumaz an.¹⁾ Dominus Nycolaus de Cusa peccit audienciam. Vertagung auf den Abend desselben Tages. Am Abend: Dominus Nycolaus de Cusa, associatus pluribus nobilibus et aliis civibus de dominio temporali ecclesie Treuerensis, requisivit quod daretur salvusconductus pro domino electo Treuerensi,²⁾ qui habito huiusmodi salvoconductu paratus erat venire personaliter. Super quo depu- 5 taciones debent deliberare.

2 Nycolaus de Cusa: N. de Coß P 3 Nycolaus de Cusa: N. de Cosera P 4 pro fehlt P.

¹⁾ Die Zitierung beider Parteien vor das Konzil war 1433 XII 1 erfolgt; s. Meuthen 36f. Nr. 65 mit Nr. 63f. und Nr. 66f., sowie 183f. — Wie mir Hermann Heimpel freundlicherweise mitteilte, ist Nr. 67 von B. Konrad von Regensburg geschrieben und dann sicher auch von ihm verfaßt.

²⁾ Vgl. dazu Meuthen 189f. und unten Nr. 201.

nach 1434 Februar 10.

Nr. 200a

Randnotizen des NvK zu Nachträgen des Heymericus de Campo zu seiner Disputatio de potestate ecclesiastica.

Or. (aut.): KUES, *Hosp.-Bibl.*, Hs. 106 f. 171^r–184^r.

Das Datum ergibt sich aus dem *Explicit* eines dieser Nachträge f. 174^r: anno domini 1434 x^{ma} februarii Basilee completa. Der f. 174^r daran anschließende Nachtrag (*Incipit*: Ex hiis que in predicto tractatu de potestate sinodali et apostolica ecclesie congesta sunt) dürfte schon bald danach entstanden sein.

1434 Februar 12, Basel.

Nr. 201

Konkilsprotokoll. NuK als Prokurator Ulrichs.

Kop.: PARIS, *Bibl. Nat.*, lat. 15623 f. 197^r; ROM, *Bibl. Vat.*, *Regin.* 1017 f. 305^r–306^r (zu den Hss. s.o. zu Nr. 102); ROM, *Bibl. Vat.*, *Ottobon.* lat. 2745 f. 246^v bis zur Erklärung Rabans (Z. 3, zur Hs. s.o. zu Nr. 189).

Druck: CB III 23f.

Erw.: Vansteenberghe 55; Meuthen, *Trierer Schisma* 189f.

Generalkongregation. Der Dekan von St. Paulin zu Trier versichert im Namen von Klerus und Volk der Stadt Trier den Anhang an Raban und fordert die Erklärung, daß Ulrich in die im Konkilsmandat enthaltenen Strafen gefallen sei. Raban und der Konkilspromotor, der Offizial von Basel, fordern dasselbe. Dominus Nicolaus de CoBa pro parte domini Vlrici, attento quod non constat de citacionibus vel earum execucionibus, 5 requisivit quod daretur per sacrum concilium saluusconductus domino electo, nam dominus eorum paratus erit venire, et ipso existente in concilio procedatur in causa via iuris. Das Konzil gewährt diesen Salvuskonduktus für Ulrich und seine Anhänger mit folgenden Fristen: Innerhalb von 10 Tagen müssen seine Anhänger, die das Geleit in Basel ausgehändigt erhalten, es ihm übergeben haben. Innerhalb weiterer 15 Tage muß er in Basel erscheinen. Dann kann er 10 Tage in Basel bleiben und wieder abreisen. Schöpft er die 10 15-Tagefrist nicht aus, kann er den Rest dem Aufenthalt in Basel zuschlagen. Erscheint er in dieser Frist nicht, sieht das Konzil ihn als kontumax an.

3 Nicolaus de CoBa: Nycolaus de Cusa R 4 vel: et R 6 paratus erit: erit paratus R via fehlt R.

<nach 1433 April | Juli 13 — vor Ende 1433 | 1434 Februar 23.>

Nr. 202

NuK verfaßt De concordantia catholica.

Druck (mit Hss.-Angabe): b XIV.

Zur Entstehungsgeschichte s. grundlegend Kallen, *Handschriftliche Überlieferung* 14f. und 68–73. Dazu P. E. Sigmund und W. Krämer, in: *MFCG VII* 162–166 und W. Krämer, in: *Hist. Zs.* 209 (1969) 143–150. — Für die Datierung bieten sich folgende Anhaltspunkte. Die Stellungnahme gegen die Böhmen in Buch II Kap. 26 (n. 211), das zum ältesten Teil des Werkes gehört, dürfte kaum anders als im Zusammenhang mit der Anwesenheit der Böhmen in Basel 1433 I 4 — IV 14 und der in dieser Zeit geführten theologischen Diskussion mit ihnen entstanden sein, an welcher NuK, der frühestens im letzten Januardrittel nach Basel zurückgekehrt war (s. o. Nr. 156 und Nr. 160), sich führend beteiligte (s. o. Nr. 164–166). W. Krämer, in: *Hist. Zs.* 209 (1969) 148, möchte noch genauer den Hinweis des NuK a. a. O. Z. 22–26 auf seinen Böhmentraktat (Et collegi late . . . in quodam opusculo contra hunc Bohemorum errorem) als Datierungselement benutzen; vgl. zu dessen Entstehungszeit oben Nr. 171. Doch ist diese Bemerkung nicht Bestandteil des ältesten Textes, sondern späterer Zusatz in der Hs. Tr von der Hand Helwigs von Boppard und fehlt in der Hs. Ba. Genau dasselbe trifft zu für eine andere Datierungshilfe, den Hinweis in n. 162 auf das Dekret über eventuelle Suspension des Papstes von 1433 VII 13. An die genauere Datierung von Textstufe I führen sie also nicht heran. Im übrigen setzt die Abfassung des Werkes De maioritate auctoritatis (s. o. Nr. 174) einen relativen und — wenn es im April 1433 verfaßt ist — auch einen absoluten terminus post quem für die älteste Niederschrift der Concordantia in der in Textstufe I vorliegenden Form, indem es zugleich die schon vorgängige Arbeit des NuK an dem in De concordantia verarbeiteten Material deutlich macht. Solche Vorarbeiten (bis hin zur bloßen Stoffsammlung), die aber, wie De maioritate zeigt, noch keine Arbeit am Werk selbst zu sein brauchen, können — so etwa Sigmund, in: *MFCG VII* 163; Haubst, in: *Theol. Revue* 68 (1972) 471 — durchaus noch früher liegen. Das in diesem Zusammenhang geltend gemachte Argument, ibi (nämlich: in sacra synodo Basiliensi) congregatis (n. 54, 14) bezeuge, daß der Autor fern vom Konzil weile, möchte ich allerdings nicht anerkennen. Für eine zeitliche